

Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelorstudiengang
Medienwirtschaft und Journalismus
an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 07. Mai 2013 nach § 18 Abs. 14 i.V.m. § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Medienwirtschaft und Journalismus in der nachstehenden Fassung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang zum Bachelorstudiengang Medienwirtschaft und Journalismus. Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Nachweis

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang Medienwirtschaft und Journalismus erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Absatz 1 oder 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) eine fachlich entsprechende praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum) im Umfang von vier Wochen nachweist.
- (2) Eine dem Studiengang fachlich entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung gilt als Zugangspraktikum nach Absatz 1.
- (3) Eine regelmäßig ausgeübte berufliche Tätigkeit kann als Vorpraktikum anerkannt werden, sofern die beigebrachten Nachweise die Gleichwertigkeit mit einem Zugangspraktikum nach Absatz 1 erkennen lassen.
- (4) Das Zugangspraktikum für den Studiengang Medienwirtschaft und Journalismus ist bis zum Vorlesungsbeginn nachzuweisen. Bei der Immatrikulation muss der Praktikumsnachweis vorgelegt werden oder eine Bescheinigung eines Unternehmens, aus der hervorgeht, dass das Praktikum bis zum Vorlesungsbeginn abgeleistet wird.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben haben, müssen einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse erbringen. Die sprachliche Voraussetzung wird erfüllt durch den Beleg über den „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ mit durchschnittlichem Niveau 4 oder einen vergleichbaren Abschluss.

§ 3 Anerkennung

Über die Anerkennungen gemäß der §2 Absätze 2 und 3 entscheidet die zuständige Studiendekanin/ der zuständige Studiendekan.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Elsfleth in Kraft.